

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 10, 1861, S. 258 - 260

Eine dem Wechselgläubiger von dem Acceptanten geleistete Theilzahlung hat in Preußen nicht die Wirkung, daß die ihm von dem Indossanten, über dessen Vermögen Concurus eröffnet worden, auf Grund des geschlossenen Accordes zu gewährenden Procente nur von dem nach Abzug des Betrages, den der Acceptant gezahlt hat, verbleibenden Reste zu berechnen sind

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

P r ä j u d i z i e n .

52.

Eine dem Wechselgläubiger von dem Acceptanten geleistete Theilzahlung hat in Preußen nicht die Wirkung, daß die ihm von dem Indossanten, über dessen Vermögen Concurß eröffnet worden, auf Grund des geschlossenen Accordes zu gewährenden Procente nur von dem nach Abzug des Betrages, den der Acceptant gezahlt hat, verbleibenden Reste zu berechnen sind *).

„Der Kaufmann S. M. zu Stettin, über dessen Vermögen Concurß eröffnet war, verpflichtete sich in dem mit seinen Gläubigern geschlossenen Accorde, ihnen

1. bis zum 29. Juni 1858 vier Procent ihrer Forderungen baar zu bezahlen, außerdem aber
2. 6 Procent in Wechselfn und zwar 2 Procent per 1. Octbr. 1863, sowie 4 Procent per 1. Octbr. 1868 zu gewähren,

kam jedoch dieser Verbindlichkeit gegen das Königl. Bank-Comtoir, welches von ihm als Indossanten aus zweien Tratten 4018 Thlr. 10 Sgr., sowie 3617 Thlr. zu fordern und diese unbestritten gebliebene Forderung auch im Concurse angemeldet hatte, nur in so weit nach, als er demselben die vereinbarten Procente nur von 75 Procent der verschriebenen Summe berechnet, in der durch den Accord vorgeschriebenen Weise gewährte, weil der Acceptant inzwischen dem Bank-Comtoir 25 Procent jener Summe bezahlt hatte. Er wurde deshalb von dem Letzteren mit dem Antrage, ihn zur Gewährung der accordmäßigen Procente auch noch von 25 Procent der ganzen Wechselbeträge zu verurtheilen, in rechtlichen Anspruch genommen.

Das Kreis-Gericht zu Stettin, welches den obigen Einwand für durchgreifend erachtete, wies die Klage zurück, während die von dem

*) Entnommen aus Entsch. d. Ob.-Trib. zu Berlin, Bd. 43. S. 447.

Bank-Comtoir hiergegen eingelegte Appellation die Verurtheilung des Verklagten nach dem Klageantrage bei dem Appellationsgerichte zur Folge hatte und die wider diese Entscheidung von dem Verklagten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 6. Septbr. 1859 verworfen worden.

Gründe:

Der Appellationsrichter führt aus, daß sich die Wechselverpflichtung des Indossanten nach Art. 81. d. A. D. W.-D. keineswegs auf dasjenige, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit von Seiten des Acceptanten zu fordern habe, beschränke; sondern, daß derselbe vielmehr jeden aus dem Wechsel verhafteten Schuldner auf das Ganze, solidarisch, in Anspruch nehmen könne.

Durch den von einem dieser Schuldner mit seinen Gläubigern geschlossenen Accord werde dessen Verpflichtung in Betreff der ganzen gehörig angemeldeten Wechselsumme nur im verhältnißmäßigen Betrage herabgesetzt, ohne daß dieß nach §. 437. Tit. 5. Th. I. des Allg. L. R., sowie nach §. 198. der Conc.-Ordn. auf die Verbindlichkeiten der übrigen Wechselschuldner irgend einen Einfluß habe und es sei nirgends vorgeschrieben, daß der Berechtigte sie erst alsdann, wenn er die accordmäßige Summe erhalten, in Anspruch nehmen dürfe. Aus eben dem Grunde aber könne auch eine, nach eröffnetem Concurse von einem Wechselverpflichteten geleistete Zahlung in den nach der Zeit der Concurseröffnung und der geschehenen Anmeldung zu beurtheilenden Rechten des Gläubigers keine Aenderung hervorbringen.

Der allgemeine Grundsatz des §. 437. Tit. 5. Th. I. d. A. L. R. sei in §. 87. der Conc.-Ordn. ausdrücklich anerkannt und es leuchte ein, daß es in der Verbindlichkeit des Creditors keinen Unterschied mache, und die Lage des Gläubigers der Masse gegenüber nicht verbessern könne, wenn auch andere solidarisch Verhaftete in Concurse gerathen wären. Dasselbe Princip liege dem §. 248. der Conc.-Ordn., wonach Kaufpfandgläubiger, so lange das Ergebniß ihrer Befriedigung aus dem Pfande nicht fest stehe, mit dem vollen Betrage ihrer Forderung angefetzt werden müssen, zum Grunde, und es sei nun zwar, so viel bekannt, im vorliegenden Falle keiner der übrigen Wechselverpflichteten in Concurse gerathen; doch erscheine der §. 87. der Conc.-Ordnung auch hier anwendbar, wo im Concurseverfahren der ganze Betrag der bei Eröffnung desselben bestehenden Forderung liquidirt und erst späterhin von einem anderen Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet worden sei.

Der Implorant erklärt hierdurch die Art. 41. und 81. der Wechsel-Ordnung für verletzt und er macht dem Appellationsrichter eine unrichtige Anwendung des §. 437. Tit. 5. Th. I. des A. L. R., sowie der §§. 87. 198. 248. der Concurs-Ordnung zum Vorwurfe. Denn es handle sich hier um einen Wechselregreß und was der Acceptant als Hauptschuldner gezahlt habe, müsse dem Verkl. als In-

dossanten jedenfalls zu Statten kommen. Hieraus folge, daß die Accordsumme, da das klagende Bank-Comtoir von dem Acceptanten 25 Procent erhalten habe, nur von den übrigen 75 Procent zu berechnen, sowie zu berichtigen gewesen sei, und es könne nicht darauf ankommen, zu welcher Zeit jene Zahlung geleistet worden.

Die Grundsätze von den Correalverbindlichkeiten könnten hier nicht eintreten und der §. 87. der Conc.-Ordnung müsse ausgeschlossen bleiben, weil er sich ausschließlich auf die Fälle, wo über das Vermögen mehrerer Schuldner Concurs eröffnet worden, beziehe.

Diese Rügen lassen sich jedoch nicht für durchgreifend erachten.

Nach Art. 81. der Allg. D. W.=D. trifft die wechselmäßige Verpflichtung den Aussteller, Acceptanten und Indossanten, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, das Accept oder das Indossament mit unterzeichnet, und sie erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Auch kann sich derselbe wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, und es läßt sich nun zwar allerdings aus der gedachten Vorschrift, sowie aus dem §. 437. Tit. 5. Th. I. d. A. L. R. keineswegs, wie der vorige Richter anzunehmen scheint, folgern, daß der Wechselgläubiger überhaupt mehr, als die verschriebene Summe zu verlangen berechtigt sei. Doch waltet allerdings eine Solidarität zwischen den verschiedenen Wechselverpflichteten ob, und es ist dem vorigen Richter, worauf es hier im Wesentlichen nur ankommt, jedenfalls darin beizutreten, daß die dem Königl. Bank-Comtoir auf Grund des geschlossenen Accords zu gewährenden Procente von der ganzen, durch dasselbe liquidirten und an sich nicht streitigen Wechselsumme berechnet werden müssen. Denn es erlangt solchergestalt, auch mit Hinzurechnung der vom Acceptanten gezahlten 25 Procent, nicht mehr, als es auf Grund des Art. 81. der Wechsel-Ordnung zu fordern berechtigt war und jene Zahlung kann bei dieser Lage der Sache um so weniger die Wirkung haben, die ihr der Implorant beigelegt wissen will, als sie, wie der Appellationsrichter unangefochten feststellt, erst späterhin stattgefunden hat und keine dahin getroffene Vereinbarung vorliegt, daß die den Gläubigern, insbesondere aber dem klagenden Bank-Comtoir bewilligten Procente nicht nach dem vollen Betrage ihrer Forderungen berechnet werden sollten.

Wenn Implorant geltend macht, daß es sich hier um einen Regreß handle, so kann dieß bei den Bestimmungen des Art. 81. der W.=D. in der Sache nichts ändern und es läßt sich nicht absehen, inwiefern gegen den Art. 41. gefehlt sein soll, wonach zur Ausübung des an dem Aussteller und an den Indossanten zu nehmenden Regreßes erforderlich ist, daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt und daß sowohl diese Präsentation als die unterbliebene Zahlung durch einen spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage aufgenommenen Protest dargethan sei, indem Implorant eine Versäumniß,